

**Satzung
über die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Wandlitz
(Bibliothekssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 06.12.2012 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2012-0483 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Wandlitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Wandlitz.
- (2) Jedermann ist berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliotheken der Gemeinde Wandlitz zu benutzen.

§ 2

Gebühren

Für die Nutzung der Bibliotheken werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung für die Bibliotheken der Gemeinde Wandlitz erhoben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Auf dem Anmeldeformular teilt sie/er die erforderlichen Angaben zur Person mit.
- (2) Der Benutzer bescheinigt die Kenntnis der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift des Benutzers oder seines Namens sind den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der Benutzungsordnung werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Benutzer der Bibliothek kann jeder ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden.
- (4) Bei Minderjährigen, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, obliegt die Vorlagepflicht dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Minderjährigen einzustehen. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

- (5) Bildungseinrichtungen der Gemeinde Wandlitz, juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Bibliotheken durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind. Der Bevollmächtigte hat die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.
- (6) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliotheken bleibt.

Der Verlust ist den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 4

Ausleihbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, auf dessen Name die Medien entliehen wurden.
- (3) Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien (DVD, Videospiele, CD-ROM), die für ihr Alter freigegeben worden sind.
- (4) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird vom Bibliothekspersonal festgelegt. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen.
- (5) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.

§ 5

Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für andere sowie oft angefragte Medien gelten besondere Bestimmungen, die in den Räumen der Bibliotheken aushängen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Benutzung der Medien durch die Benutzerin/den Benutzer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Versäumnisgebühr, Zahlungsverpflichtungen

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr lt. Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Bis zur Rückgabe der Medien und Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen kann die Ausleihe weiterer Medien versagt werden.

§ 7

Leihverkehr

- (1) Medien und Aufsätze aus Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliotheken vorhanden sind, können durch den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der „Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken“.
- (2) Zusätzliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z.B. Eilsendungen etc.) sind von dem Benutzer zu tragen.

§ 8

Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Andernfalls ist der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet bzw. haften Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Weiterhin haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtes und des Jugendschutzes.
- (2) Jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe die festgestellten Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien sowie die Beschädigung von Einrichtungen in der Bibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und die Beschädigung haftet der Benutzer. Der Benutzer haftet für Schäden an Medien, die in der Bibliothek genutzt werden. Ersatz ist in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Die Feststellung über die Höhe des Schadens und die Wiederbeschaffung trifft das Bibliothekspersonal.
- (4) Fertigen die Bibliotheken im Auftrag des Benutzers Kopien oder Literaturzusammenstellungen an, werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung fällig. Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn bestellte Arbeiten trotz Aufforderungen nicht abgeholt werden.

§ 9

Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer Verhaltensweisen, die die ungestörte Nutzung beeinträchtigen und Bibliotheksgut gefährden, zu unterlassen, und den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht bzw. nur an ausgewiesenen Plätzen gestattet. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
- (2) Tiere dürfen von den Benutzern nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
- (3) Während des Besuchs der Bibliotheken sind Taschen, Rucksäcke u.ä. Behältnisse in den Schließfächern zu verwahren.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für in den Bibliotheksräumen in Verlust geratene Sachen.
- (5) Bibliotheksräumlichkeiten können für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Kulturamt. Grundlage bilden die Gebührensatzung und eine Nutzungsvereinbarung.

§ 10

Benutzung elektronische Dienste

- (1) Die Bibliotheken ermöglichen ihren Benutzern und Gästen den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Bibliotheken von den Benutzern und Benutzerinnen über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können. Kinder unter 16 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden können.
Es gibt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der elektronischen Dienste oder der Daten.
Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung des Internets und den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach der geltenden Entgeltordnung der Bibliotheken.
- (3) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachte Datenträger bzw. das Einspeisen von Daten von mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Datenträger, die über die Bibliotheken zu erwerben sind. Diese berechtigen am Kauftag zur einmaligen Nutzung an den Rechnern der Bibliotheken.
Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. sind die Urheberrechte zu beachten. Heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

- (4) Für die Nutzung der Internet-Rechner gelten folgende zusätzliche Regelungen:
- Voraussetzung für die Nutzung des Internets ist ein gültiger Bibliotheksausweis oder ein Personalausweis bzw. Pass.
 - Die Anerkennung der Nutzungsbedingungen für das Internet laut Bibliothekssatzung wird mit der Unterschrift der Benutzer bzw. bei Benutzern unter 16 Jahre durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf der ausliegenden Anmeldekarte geleistet.
 - Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Benutzungsdauer nicht gestattet.
 - Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefordert zu verlassen.
 - Es dürfen keine unsittlichen, rechtswidrigen oder zu Rassenhass auffordernden Inhalte verbreitet werden.
 - Der Aufruf folgender Seiten ist verboten:
 - Seiten mit pornografischem Inhalt
 - Seiten, die menschenverachtend sind und die Menschenwürde verletzen
 - verfassungsfeindliche Seiten
 - Seiten mit extremistischem, rassistischem, diskriminierendem, gewalt- oder kriegsverherrlichendem Inhalt
 - Seiten, die kriminellen Zwecken dienen und deren Inhalt nach deutschem Recht verboten ist.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung der Bibliotheken

Wer gegen einzelne oder mehrere Regelungen dieser Satzung oder gegen Weisungen des Bibliothekspersonals, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der Bibliotheken zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis eingezogen oder gesperrt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien der Bibliothek entstanden sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wandlitz, den 07.12.2012

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin